Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 28 (1936)

Heft: 7

Artikel: Chronik der eidgenössischen Sozialpolitik

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorsteher des Eisenbahndepartements und der Bundesrat immer noch nicht erkannt; denn sie glauben noch immer daran, den Bundesbahnen könne durch Lohnabbau beim Personal geholfen werden. Zu diesem Zwecke soll zunächst das Mitspracherecht des Parlaments und des Volkes bei der Lohnfestsetzung für die Bundesbahner ausgeschaltet werden. Dabei ist heute schon zu ersehen, dass die Einsparungen, die der zweite Lohnabbau beim Bundespersonal gebracht hat, weit übertroffen worden sind durch den Einnahmenrückgang infolge des schrumpfenden Volkseinkommens. Der Föderativverband hat eben eine sehr gründliche Eingabe an den Bundesrat gerichtet, worin er den Nachweis erbringt, dass die Eisenbahnen durch Lohnabbau und allgemeine Deflationspolitik in eine immer schlimmere Situation hineingeraten.

Aber auch dem Verkehrsproblem gegenüber haben die jetzigen Behörden derart versagt, dass man sich schwer vorstellen kann, wie es in nächster Zeit anders werden könnte mit denselben Leuten. Auch da spitzt sich die Krise zu einer politischen und zu einer Vertrauenskrise zu, die nur durch eine ganz umfassende Kursänderung überwunden werden kann.

Chronik der eidgenössischen Sozialpolitik.

- 1874 Bei der Totalrevision der Bundesverfassung wird der Art. 34 geschaffen, der mit der Ermächtigung zum Erlass eines eidgenössischen Fabrikgesetzes den Anfang macht zur sozialpolitischen Gesetzgebung des Bundes.
- 1877 Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz) verbietet die Fabrikarbeit der Kinder unter 14 Jahren und bringt den elfstündigen Normalarbeitstag.
- 1879 Ein Bundesgesetz stellt das Verkaufs- und Fabrikationsverbot auf für Zündhölzchen, bei denen gelber Phosphor verwendet wird. Das Gesetz wurde 1882 wieder aufgehoben.
- 1881 Das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieben und
- 1887 das Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht regeln die Haftpflicht der Unternehmungen bei Betriebsunfällen.
- 1890 Durch eine Partialrevision wird der Bundesverfassung der Art. 34 bis beigefügt, der die verfassungsmässige Grundlage für die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung bildet.

- 1898 Ein neues Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen bringt die Neuregelung des Phosphorverbotes.
- 1905 Die Partialrevision des Fabrikgesetzes setzt die maximale Arbeitszeit am Samstag auf 9 Stunden fest.
- 1908 In die Bundesverfassung wird der Art. 34 ter eingefügt, der dem Bund das Recht gibt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.
- 1911 Das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung kommt zustande.
- 1914 Das Fabrikgesetz wird revidiert. Neben einigen anderen Neuerungen sieht das neue Gesetz den Zehnstundentag vor. Das Gesetz tritt jedoch infolge des Kriegsausbruches nicht sofort in Kraft. Erst mit der Zeit werden einige Bestimmungen durch verschiedene Bundesratsbeschlüsse in Kraft gesetzt.
- 1919 Die Revision des Fabrikgesetzes bringt grundsätzlich die Einführung der 48-Stundenwoche.
- 1922 Bundesgesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.
- 1924 Das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung bringt eine bundesgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung. Es sieht staatliche Subventionen an die Arbeitslosenkassen vor.
- 1925 Der Art. 34 quater wird in die Bundesverfassung aufgenommen, der die Errichtung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung regelt.
- 1930 Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung stellt die berufliche Ausbildung der Lehrlinge auf.
- 1931 Bundesbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende.
- 1931 Der Bundesbeschluss über die Krisenhilfe für Arbeitslose regelt die Bundessubventionierung der Krisenhilfe zugunsten der bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerten Arbeitslosen.
- 1931 Das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit bringt die Regelung der Sonntagsruhe.
- 1934 In einer Verordnung wird die Gewährung eines Bundesbeitrages von einer Million Franken an die schweizerische Stiftung für das Alter zur Unterstützung bedürftiger Greise beschlossen.